



## **Reglement Renovationsfonds Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau**

Die Burgergemeindeversammlung  
gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 1.1.2024 und Art. 13. a des Organisationsreglements der Burgergemeinde Lengnau vom 29. November 2022

beschliesst:

### **Art. 1                  Zweck**

Das Reglement «Renovationsfonds Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau», bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3 und 5, 2543 Lengnau.

### **Art. 2                  Äufnung des Renovationsfonds**

<sup>1</sup> Der Renovationsfonds wird per 1. August 2024 mit einem Betrag von CHF 150'000.00 Franken errichtet.

<sup>2</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

<sup>3</sup> Der Renovationsfonds soll die Höhe von 20 % des Buchwertes der Liegenschaft Brunnenplatz 1, 3, 5 (Konto 10840.01) nicht übersteigen. Sobald der Fonds diese Höhe erreicht hat, werden die Einzahlungen vorübergehend eingestellt.

### **Art. 3                  Entnahme aus dem Renovationsfonds**

<sup>1</sup> Über die Entnahme aus dem Renovationsfonds wird gemäss Ogr Art. 13 d entschieden.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag dem Renovationsfonds entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

### **Art. 4                  Verzinsung**

Der Bestand des Renovationsfonds wird nicht verzinst.

### **Art. 5                  Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 4. Juni 2024 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Die Burgergemeindepräsidentin:

Bettina Widmer-Renfer

Die Geschäftsführerin

Monika Gribi